

	<b>Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung</b>	<b>am</b>	<b>TOP</b>
	<b>des Hauptausschusses</b>		
X	<b>des Finanz- und Wirtschaftsausschusses</b>	02.12.2020	9
	<b>der Stadtvertretung</b>		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen**

### **A) SACHVERHALT**

§ 1 der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen bestimmt, dass 60 v. H. der ungedeckten Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) durch die Kurabgabe gedeckt werden.

Dieser Vorlage sind die Kalkulationen für die Wirtschaftsjahre 2019 sowie die Vorkalkulation 2021 mit dem Rechnungsergebnis 2019 beigefügt. Für das Wirtschaftsjahr 2019 ergibt sich danach eine Unterdeckung von 1.723,74 €.

Die deckungsfähigen Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (Kureinrichtungen) für das Wirtschaftsjahr 2021 betragen 2.291.700,00 €. Die Kurabgabe-Erträge ergeben 1.919.000,00 €. In der Vorkalkulation des Abgabensatzes für das Jahr 2021 wurde die Unterdeckung 2019 berücksichtigt. Um eine kostendeckende Kurabgabe zu erheben, sollte die Tageskurabgabe in der Hauptsaison von 3,00 € auf 3,50 € und in der Nebensaison von 1,80 € auf 2,00 € angehoben werden. Die Jahrespauschale sollte dementsprechend angepasst werden und auf 24 Tage der Hauptsaison, somit auf 84,00 € pauschaliert werden.

Letztmalig wurden die Abgabesätze der Haupt- und Nebensaison zum 01.01.2017 erhöht.

Weiter wurde das Verfahren zur Aktivierung der JahresOstseeCard geändert. Die entsprechenden Wertmarken werden zukünftig mit dem Kurabgabe-Jahresbescheid verschickt. Somit müssen die JahresOstseeCard-Inhaber nicht mehr persönlich im Tourismus-Service Heiligenhafen vorsprechen um Ihre JahresOstseeCard aktivieren zu lassen.

## STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, der beigefügten 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen zu zustimmen.

## B) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die Anhebung des Tageskurabgabensatzes in der Haupt- und Nebensaison sowie die Anpassung der Jahrespauschale führt voraussichtlich zu Mehreinnahmen von rund 240.000,00 € im Wirtschaftsjahr 2021.

## C) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Kuno Brandt)  
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	Ja. 17.11.20
Amtsleiterin / Amtsleiter	20.11.2020
Büroleitender Beamter	18/11/20

**Kalkulation der Kurabgabe  
für das Wirtschaftsjahr 2019  
nach den Ergebnis der Jahresrechnung 2019**

Aufwendungen	Jahresrechnung 2019
Unterhaltung der Grundstücke	5.7.3.30.5211000 2.065.442,00 €
Mieten und Pachten	5.7.3.30.5231000 30.335,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke	5.7.3.30.5241000 15.744,00 €
Dienstleistungsentg.	5.7.3.30.5271300 650.911,00 €
Abschreibungen/ Zuweisungen	5.7.3.30.5711000 + 5.7.3.30.5741000 945.057,00 €
sonstige ordentl. Aufwendungen -> Mitgliedsbeiträge	5.7.3.30.5429040 37.582,00 €
sonstige ordentl. Aufwendungen -> Sachverst.+Gerichtskosten	5.7.3.30.5431060 8.395,00 €
sonstige ordentl. Aufwendungen -> Steuern, Vers., Schadenfälle	5.7.3.30.5441000 7.837,00 €
abzgl. Erträge aus aufl. Sonderposten	5.7.3.30.4162000 512.286,00 €
	<b>Gesamt-Aufwendungen</b> <b>3.249.017,00 €</b>
<b>Erträge Kurabgabe</b>	
Kurabgabe	5.7.3.30.4361000 1.947.686,46 €
	<b>Gesamt-Erträge-Kurabgabe</b> <b>1.947.686,46 €</b>
	<b>60% v.d. Aufwendungen</b> <b>1.949.410,20 €</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kurabgabe abzgl. Aufw. 60%</b> <b>-1.723,74 €</b>

Heiligenhafen, den 03.11.2020

  
(Judith König)

Stadthauptsekretärin

**Kalkulation der Kurabgabe  
für das Wirtschaftsjahr 2021  
nach den Ansätzen des HH-Jahres 2021  
und dem Rechnungsergebnis 2019**

		<b>Ansätze 2021</b>
<b>Aufwendungen</b>		
Unterhaltung der Grundstücke	5.7.3.30.5211000	2.315.100,00 €
Mieten und Pachten	5.7.3.30.5231000	30.400,00 €
Bewirtschaftung der Grundstücke	5.7.3.30.5241000	15.800,00 €
Dienstleistungsentg.	5.7.3.30.5271300	969.900,00 €
Abschreibungen/ Zuweisungen	5.7.3.30.5711000 + 5741000	923.400,00 €
sonstige ordentl. Aufwendungen -> Mitgliedsbeiträge	5.7.3.30.5429040	37.900,00 €
sonstige ordentl. Aufwendungen -> Sachverst.+Gerichtskosten	5.7.3.30.5431060	22.700,00 €
abzgl. Erträge aus aufl. Sonderposten	5.7.3.30.4162000	495.700,00 €
	<b>Gesamt-Aufwendungen</b>	<b>3.819.500,00 €</b>
<b>Erträge Kurabgabe</b>		
Kurabgabe-Ansatz 2021	5.7.3.30.4361000	1.919.000,00 €
	<b>Gesamt-Erträge-Kurabgabe</b>	<b>1.919.000,00 €</b>
	<b>60% v.d. Aufwendungen</b>	<b>2.291.700,00 €</b>
<b>Ergebnis</b>	<b>Kurabgabe abzgl. Aufw. 60%</b>	<b>-372.700,00 €</b>

Für das Jahr 2019 ergab sich nach der Feststellung der Kurabgabe nach dem vorläufigen Ergebnis der Jahresrechnung 2019 eine Unterdeckung in Höhe von 1.723,74€.

Der Deckungsbedarf 2021 wird wie folgt ermittelt:

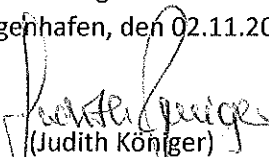
Deckungsbedarf für die Kurabgabe 2021	2.291.700,00 €
zzgl. Unterdeckung des Jahres 2019	<b>1.723,74 €</b>
gesamt	2.293.423,74 €

Der Kurabgabe 2021 wird wie folgt ermittelt:

Gesamtbedarf	2.293.423,74 €
gepl. Einnahmen	1.919.000,00 €
entspricht einer Erhöhung von 19,50%	119,51%
somit Hauptsaison von 3,00 € erhöhen auf	3,59 €
somit Nebensaison von 1,80 € erhöhen auf	2,15 €

aufgestellt:

Heiligenhafen, den 02.11.2020

  
 (Judith Köninger)  
 Stadthauptsekretärin



# 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 10 Abs. 2 bis 5 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung erlassen:

## § 1

§ 4 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

(2) Unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Aufenthaltstage wird die Zahl der Aufenthaltstage auf

- a) 24 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die Kurabgabepflichtige einen entsprechenden Antrag stellt oder
- b) 24 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Eigentümer/in, Miteigentümer/in oder sonstige/r Dauernutzungsberechtigte/r einer Wohnungseinheit in der Stadt Heiligenhafen oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.
- c) 24 Tage der Hauptsaisonzeit pauschaliert (Jahrespauschale), wenn der/die kurabgabepflichtige Dauer- bzw. Saisonliegeplatzinhaber/in oder deren/dessen mit ihr/ihm in einem Haushalt lebende/r Familienangehörige/r oder einem/einer Ehegatten/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in im Sinne des § 2 Abs. 2 Gleichgestellte/r ist.

Dies gilt auch, wenn die Abgabepflicht erst im Laufe des Jahres entsteht.

(3) Abweichend von Absatz 2 b wird die Zahl der Aufenthaltstage auf 24 Tage der Nebensaison pauschaliert, wenn die Abgabepflicht erst nach dem 31.08. eines Jahres entsteht. Endet die Abgabepflicht vor dem 01.05. so wird abweichend von Absatz 2 b die Zahl der Aufenthaltstage auf 24 Tage der Nebensaison pauschaliert.

## § 2

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Der Abgabesatz je Aufenthaltstag beträgt einschließlich der Mehrwertsteuer, vorbehaltlich der Ermäßigungen des § 6, für die Zeit vom

a) Nebensaison:	01.01.-14.05.	2,00 €
b) Hauptsaison:	15.05.-14.09.	3,50 €
c) Nebensaison:	15.09.-31.12.	2,00 €

## § 3

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

(2) Abgabepflichtige, deren Kurabgabe nach § 4 Abs. 2 pauschal bemessen wird, erhalten eine JahresOstseeCard. Die JahresOstseeCard wird mit einem von dem/der Kurabgabepflichtigen kostenlos zu stellenden Lichtbild von der Stadt Heiligenhafen ausgestellt und hat jeweils eine Gültigkeit für ein Kalenderjahr.

Die Gültigkeitsaktivierung sowie die jährliche Gültigkeitsverlängerung erfolgt durch aufzuklebende jeweils 1 Kalenderjahr gültige Wertmarken, welche mit dem Kurabgabe-Jahresbescheid übersandt werden.

**§ 4**

Die übrigen Satzungsbestimmungen werden nicht geändert.

**§ 5**

Diese Neufassung der Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Heiligenhafen, den \_\_\_\_\_

Stadt Heiligenhafen

(Siegel)

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)  
Bürgermeister